

Kurztitel

Kunststoffverarbeitung-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 336/1999 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 259/2003

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

18.09.1999

Außerkrafttretensdatum

30.06.2003

Text**Werkstoffkunde**

§ 9. (1) Die Prüfung hat die stichwortartige Durchführung je einer Aufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Eigenschaften,
2. Aufbereitung,
3. einschlägige chemische Grundbegriffe,
4. Prüfverfahren.

(2) Die Prüfung kann auch in programmierter Form mit Fragebögen erfolgen. In diesem Fall sind aus jedem Bereich je sechs Aufgaben zu stellen.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.